



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0225/2014		Datum:	16.04.2014			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20.1 / Scha				
Gremienweg:							
22.05.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
12.05.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Bewilligung überplanmäßiger Auszahlungen für das Projekt Q400001 - Global Schulen im Haushaltsjahr 2013						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt im Haushalt 2013, Teilhaushalt 08 (Schulen) bei Projekt Q400001 (Global Schulen)

- a) die Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung für Sachanlagen in Höhe von 85.100 Euro,
- b) die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung für Sachanlagen durch Minderauszahlungen für Sachanlagen im Projekt „Neubau Sporthalle Asterstein“ (P401205)

Begründung:

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum betreut für das Kultur- und Schulverwaltungsamt die EDV-Technik an den Koblenzer Schulen (Schulnetz). Hierunter fallen u.a. das Aufstellen, Installieren und Konfigurieren von Servern, Netzwerkverbindungen und ähnlichem.

Hierfür erhält das KGRZ aus konsumtiven Mitteln des Kultur- und Schulverwaltungsamtes einen Betrag von jährlich 500.000 € (veranschlagt im Produkt 2012 – Allgemeine Schulverwaltung). Die Leistungen des KGRZ sind jedoch nicht rein konsumtiv zu bewerten: Während z.B. die Wartung von Server oder das Einspielen von Softwareupdates dem konsumtiven Haushalt zuzurechnen sind, ist die Anschaffung von Hardware (z.B. Server) investiver Natur.

Die bisherige Vorgehensweise sah die sofortige Abschreibung der investiven Anschaffungen im Wirtschaftsplan des KGRZ vor. Der dadurch entstandene Aufwand wurde dem Kultur- und Schulverwaltungsamt in Rechnung gestellt. Eine Erfassung der Anschaffungen im Vermögen des Eigenbetriebs oder des Kultur- und Schulverwaltungsamtes erfolgte durch die Sofortabschreibung nicht.

Wie sich aktuell durch Gespräche mit der Anlagenbuchhaltung herausgestellt hat, entspricht diese Vorgehensweise weder den Vorgaben des HGBs noch den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts: Gemäß § 247 II HGB sind im Umlaufvermögen des

Eigenbetriebs zwingend die Gegenstände auszuweisen, die verbraucht oder verkauft werden (im diesem Fall werden die Server vom KGRZ mit dem Ziel beschafft diese direkt an das Kultur- und Schulverwaltungsamt weiter zu veräußern).

Der Kommentar zum § 34 GemHVO schließt sich den Ausführungen des HGB an und legt fest, dass Vermögensgegenstände, die dauernd (= dauerhaft) für die gemeindliche Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen im Anlagevermögen der Verwaltung zu erfassen sind. Daraus folgt, dass die beschafften Server im Anlagevermögen des Kernhaushaltes aufzunehmen sind.

Konsequenterweise ist für die vorliegenden sowie für die Folgefälle das bisher praktizierte Verfahren entsprechend umzustellen. Konkret sind für das Haushaltsjahr 2013 die bisher konsumtiv in Rechnung gestellten und gezahlten Beträge für investive Anschaffungen in den Investitionshaushalt umzubuchen.

In 2013 wurden für das Schulnetz vier Server i.H.v. insgesamt 85.027,79 € angeschafft, welche nun aufgrund der Verfahrensumstellung investiv zu buchen und entsprechend zu aktivieren sind.

Den somit erforderlichen investiven überplanmäßigen Mitteln stehen ungeachtet des Deckungsvorschlags im konsumtiven Bereich Einsparungen in gleicher Höhe gegenüber. Aus formellen Gründen können diese jedoch nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Gesamtbetrag für die Leistungen des KGRZ erhöht sich nicht.

Nach § 100 Absatz 1, 2. Alternative GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, soweit diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Unabweisbarkeit der investiven Verbuchung ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung das Anlagevermögen dauerhaft abzuschreiben.

Die Deckung ist durch Minderauszahlungen bei dem Projekt P401205 gewährleistet.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Auszahlung für Sachanlagen sind somit erfüllt.

Ferner wird es zur Umsetzung der über das Haushaltsjahr 2013 hinausgehenden korrekten Darstellung notwendig sein, im Nachtragshaushalt 2014 investive Mittel für das Schulnetz, bei gleichzeitiger Kürzung konsumtiver Mittel, zu etatisieren.